



Laudert, 27.03.2020

NEM VS AM

Liebe Mitglieder,
Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Artikel „Nahrungsergänzungsmittel versus Arzneimittel“, aus der Januar Ausgabe 2020 Ihrer Fachzeitschrift COSMAS der Landesapothekerkammer Baden Württemberg wird suggeriert, dass nur Arzneimittel den Apothekenanforderungen entsprechen. Weiter wird auf Risiken und Wechselwirkungen von Nahrungsergänzungsmitteln eingegangen. Darüber hinaus entsteht der Eindruck, dass Nahrungsergänzungsmittel unkontrolliert verkauft werden mit dem Anschein eines Arzneimittels

Lesen Sie hier die Stellungnahme an die Landesapothekerkammer Baden Württemberg von unserem Herrn Dr. Büttner, in dieser er deutlich und mit aller Sachlichkeit die in der o. g. Beitrag Behauptungen widerlegt.

Herr Dr. Büttner zitiert:

Wir sind der Auffassung, dass der Beitrag in der Cosmas (Landesapothekerkammer Baden-Württemberg) sehr einseitig und tendenziös Arzneimittel gegenüber Nahrungsergänzungsmitteln abgrenzt.

Wenig nachvollziehbar sein dürften schon die Unterstellungen, dass Kunden, die in die Apotheke kommen, immer einen therapeutischen Nutzen erwarten. Es erscheint völlig fernliegend, dass der aufmerksame, verständige Durchschnittsverbraucher, auf den nach der Rechtsprechung abzustellen ist, nur therapeutisch wirksame Arzneimittel erwartet. Nicht umsonst sieht § 1a Abs. 10 Apotheken-Betriebsordnung vor, dass apothekenübliche Waren nicht nur Arzneimittel sind, sondern auch Medizinprodukte sowie alle Mittel, die der Gesundheit von Menschen dienen oder fördern, Mittel zur Körperpflege etc. Dementsprechend sind die Apotheken voll von Nahrungsergänzungsmitteln und sonstigen Lebensmitteln, die die Gesundheit fördern sollen, ohne einen therapeutischen Nutzen aufzuweisen.

Darüber hinaus wird der falsche Eindruck erweckt, dass Nahrungsergänzungsmittel nur der Aufrechterhaltung der Nährstoffversorgung dienen. Wie sich u. a. aus der VO 432/2012/EG ergibt, dürfen jedoch Nahrungsergänzungsmittel und auch sonstige Lebensmittel auch konkrete gesundheitsfördernde Wirkungen aufweisen, wie sich aus den dort zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben ergibt, wie z. B. eine positive Beeinflussung des Immunsystems, des Herzens, der Nervenfunktion, der Leberfunktion, der Muskelfunktion und des Cholesterinspiegels. Die Beispiele lassen sich beliebig fortsetzen.

Wenn darauf verwiesen wird, dass Mengenangaben auf der Verpackung bis zu 50% von der tatsächlichen Menge im Produkt abweichen können, ist dies eine unbotmäßige Verzerrung der Rechtslage. Richtig ist, dass Vitamine und Mineralstoffe bestimmte Nährstoffschwankungen aufweisen können. Grundsätzlich hat der Hersteller jedoch gemäß § 4

NEM Verband mittelständischer
europäischer Hersteller und
Distributoren von Nahrungs-
ergänzungsmitteln & Gesund-
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6619449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306

Abs. 3 S. 1 NemV die Mengen der Wirkstoffe pro empfohlener Tagesdosis anzugeben. Ferner dürfen auch keine irreführenden Angaben gemacht werden.

Falsch ist auch, dass keine Höchstmengen für Inhaltsstoffe gelten. Es mag keine gesetzlich definierten Höchstmengen geben, die zulässige Höchstmenge ergibt sich jedoch schlicht aus der geltenden Rechtslage. Die Dosierungen dürfen keine pharmakologische Wirkung eines Arzneimittels begründen und müssen gesundheitlich unbedenklich sein. Lebensmittel, die diese Anforderungen nicht einhalten, können sofort vom Markt genommen werden.

Bei Melatonin, DHEA, Monakolin K handelt es sich auch nicht um Arzneistoffe, sondern tatsächlich um ambivalente Stoffe, die sowohl in Lebensmitteln, als auch in Arzneimitteln gefunden werden können. Welche Produktkategorie dann die richtige ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Rechtsprechung. Keinesfalls handelt es sich hierbei immer um zulassungspflichtige Arzneimittel.

Falsch ist auch die Betonung, dass die Hersteller sich auf irgendwelche Argumente berufen würden, um die Produkte zu verteidigen. Tatsächlich berufen sich die Hersteller auf die gültige Rechtslage, die von der Rechtsprechung entsprechend klargestellt ist.

Der Artikel weckt somit völlig missverständlich den Eindruck, dass die Hersteller sich irgendwelche Argumente ausdenken, während tatsächlich diese Argumente von der Rechtsprechung stammen und die Hersteller sich somit schlicht rechtskonform verhalten.

Falsch ist auch die Behauptung, dass Überprüfungen der Produkte durch die Überwachungsbehörden nur erfolgen, wenn es einen Grund gibt. Tatsächlich gibt es zahlreiche Stichproben und regelmäßige Probeuntersuchungen, auch wenn kein „Grund“ vorliegt.

Falsch ist ferner die Behauptung, dass Cannabidiol in Lebensmitteln nie verkehrsfähig sein kann. Hier ist schon allein daran zu erinnern, dass Cannabidiol als Bestandteil von Hanfaroma-Extrakten von vornherein nicht unter die Novel-Food-Verordnung fällt und deshalb selbstverständlich auch Hanfaroma-Extrakte verkehrsfähig sind, die Cannabidiol enthalten.

Insgesamt wird durch den Artikel unserer Ansicht nach zu Unrecht der Eindruck erweckt, dass Nahrungsergänzungsmittel schlecht reguliert und gefährlich seien. Tatsächlich ist es jedem Unternehmer verboten, unsichere Lebensmittel in den Verkehr zu bringen. Regelmäßig erfolgen Vertriebsverbote durch die Überwachungsbehörden, teilweise auch mit Sofortvollzug. Der Gesetzgeber hat alle legislativen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Es ist schlicht falsch, dass Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie schädlich und unsicher sind.

Darüber hinaus wird in dem Artikel der Eindruck erweckt, dass es bei Arzneimitteln keine Risiken gibt und alle Wirkungen wissenschaftlich belegt seien. Dies ist schlicht falsch, auch bei Arzneimitteln gibt es, wie zahlreiche Arzneimittelskandale in der Vergangenheit gezeigt haben, immer wieder gesundheitliche Risiken. Darüber hinaus handelt es sich eben um pharmakologische Inhaltsstoffe, die bereits per se ein höheres Gefährdungspotential aufweisen, als lediglich ernährungsphysiologische Bestandteile von Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln. Darüber hinaus gibt es auch zahlreiche Traditionsarzneimittel, deren Wirkung schlicht nicht nachgewiesen ist, sondern lediglich auf einer Tradition basieren. Für Nahrungsergänzungsmittel darf dagegen mit gesundheitsbezogenen Aussagen gemäß der VO 432/2012/EG i. V. m. der VO 1924/2006/EG nur geworben werden, wenn die Werbeaussagen von der Europäischen



Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) geprüft und vom europäischen Gesetzgeber im Rahmen der VO 1924/2006/EG zugelassen wurden.“

Gerne steht unser lebensmittelrechtlicher Vorstand und Fachbeirat Dr. Thomas Büttner für weitere Fragen zur Verfügung.

Dr. Thomas Büttner

Rechtsanwalt

Vorstand und Lebensmittelrechtlicher Beirat des NEM e.V.

Manfred Scheffler

Präsident des NEM e.V.



NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6619449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306